

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borkow vom 21.05.13 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

I.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---------------------------|---------|
| - für den 1. Hund | 50,00 € |
| - für den 2. Hund | 60,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 90,00 € |

Für gefährliche Hunde nach §2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeH VO M-V):

- | | |
|-----------------------------|----------|
| - 1. gefährliche Hund | 150,00 € |
| - weitere gefährliche Hunde | 400,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, d. 21.05.2013

gez. Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der KV M-V angezeigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/13 vom 08.06.13 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.